

Kreis Weimarer Land

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land

§ 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 und 25. Oktober 2003 (Amtsblätter Nr. 07/01 und 06/03) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

2. § 5 erhält folgende Ergänzung:

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

...

- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach dem § 6 zu berechnende Höhe der monatlichen Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Gebühr.

3. § 6 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

...

- (4) Die soziale Staffelung der maßgebenden Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt auf Antrag nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder:

- | | | |
|----|-------------------------------|-----------|
| 1. | bei zwei Kindern um | 25 v. H., |
| 2. | bei drei oder mehr Kindern um | 50 v. H. |

Für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung
der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land**

-2-

- (5) Eltern, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

...

4. § 7 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

**§ 7
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

...

- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt.

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen sowie der Nachweise über das Einkommen des Kindes (Halbwaisenrente, Unterhalt für das Kind usw.) mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432,00 Euro und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

...

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Apolda, 07. Dezember 2004

Münchberg
Landrat

KS

Öffentlich bekannt-
gemacht im Amtsblatt
Nr. 09/04 vom
18.12.2004